

Zusammengefasste, nicht amtliche,
SPO BI in der Fassung der

- Änderungssatzung vom 26.02.2007,
in Kraft ab 01.10.2006

(Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-
Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 10;
www.fh-nuernberg.de)

**Studien- und Prüfungsordnung für
den Diplomstudiengang
Bauingenieurwesen
an der Georg-Simon-Ohm-
Fachhochschule Nürnberg (SPO BI)**

Vom 1. August 2001

Aufgrund von Art. 6, Art. 72, Art. 81
Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des
Bayerischen Hochschulgesetzes
(BayHSchG) erlässt die Georg-Simon-
Ohm-Fachhochschule Nürnberg fol-
gende Satzung:

**§ 1 Zweck der Studien- und
Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung
(SPO BI) dient der Ausfüllung und Er-
gänzung der Rahmenprüfungsordnung
für die Fachhochschulen in Bayern
(RaPO) vom 18. September 1997
(BayRS 2210-4-1-4-1-K), der Allge-
meinen Prüfungsordnung der Georg-
Simon-Ohm-Fachhochschule Nürn-
berg vom 3. Mai 1994 (BayRS 221041.
0553-K) und der Verordnung über die
praktischen Studiensemester an Fach-
hochschulen in Bayern vom 3. De-
zember 1980 (BayRS 2210-4-1-6-1-K)
in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch pra-
xisorientierte Ausbildung auf wis-
senschaftlicher Grundlage die Vor-

aussetzungen für die Ausübung
des Berufs eines Bauingenieurs zu
schaffen.

- (2) Das Studium berücksichtigt ausge-
wogen die theoretischen und prak-
tischen Gesichtspunkte der Ausbil-
dung. Es vermittelt
 - die für die Anwendung naturwis-
senschaftlicher Erkenntnisse erfor-
derlichen Fähigkeiten,
 - die Kenntnisse und Fertigkeiten,
die für die Planung, die Herstellung
und den Betrieb von Bauwerken
unter Berücksichtigung techni-
scher, wirtschaftlicher, gesetzlicher
und umweltverträglicher Gesichts-
punkte erforderlich sind.

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Das Grundstudium umfasst zwei
theoretische Studiensemester. Das
Hauptstudium umfasst fünf theore-
tische sowie ein praktisches Stu-
diensemester, das als fünftes Se-
mester geführt wird. In die ersten
vier Studiensemester ist ein be-
treutes Grundpraktikum integriert.
- (2) Die theoretischen Lehrveranstal-
tungen sollen durch Exkursionen
vertieft werden.

**§ 4 Fächer und Leistungsnach-
weise**

- (1) Die Fächer, ihre Stundenzahl, die
Art der Lehrveranstaltungen, die
Prüfungen und studienbegleitenden
Leistungsnachweise sind in der An-
lage 1 zu dieser Satzung festge-
legt.
- (2) Für die allgemeinwissenschaftli-
chen und fachbezogenen Wahl-
pflichtfächer werden die in Absatz 1

genannten Festlegungen im Studienplan getroffen, soweit die Anlage 1 hierzu keine Regelungen enthält.

(3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer

1. Pflichtfächer sind die Fächer dieses Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.

§ 5 Studienplan

(1) Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester
2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtfächer

3. die Dauer der einzelnen Prüfungen
4. den Ausbildungsplan für das Grundpraktikum und für das praktische Studiensemester
5. die Studienziele und Studieninhalte sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
6. die Wahlpflichtfächer mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer sowie die Wahlpflichtbereiche der technischen Wahlpflichtfächer
7. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer
8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) Das Grundpraktikum umfasst 18 Wochen. Es wird in den vorlesungsfreien Zeiten der ersten vier Semester abgeleistet. Das Grundpraktikum ist integraler Bestandteil des Studiums und wird durch Lehrveranstaltungen des Faches "Praxisseminar" vertieft. Die einzelnen Abschnitte sollen mindestens vier Wochen umfassen.
- (2) Studenten mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen mindestens

12monatigen überwiegend zusammenhängenden beruflichen praktischen Tätigkeit werden auf das Grundpraktikum Zeiten der Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf Antrag angerechnet, soweit deren Zielsetzung und Inhalt dem Ausbildungsziel und den Ausbildungsinhalten des Grundpraktikums entsprechen. Beträgt eine vor dem Studium abgeleistete entsprechende einschlägige Tätigkeit weniger als 12 Monate oder wird eine entsprechende fachpraktische Ausbildung nachgewiesen, so ist eine Anrechnung auf das Grundpraktikum bis zu maximal sechs Wochen möglich.

- (3) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.
- (4) Die Ausbildungsziele und -inhalte des Grundpraktikums und des praktischen Studiensemesters werden im Studienplan geregelt.
- (5) Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 - die Praxiszeiten vollständig abgeleistet wurden,
 - die geforderten Praxisberichte vorgelegt wurden,
 - das Praxisseminar "mit Erfolg" bewertet wurde.
- (6) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn der Student diese nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsruhe, Ableisten einer Wehrübung) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als 5 Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von einer Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage umfasst. Der Student muss nachweisen,

dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

- (7) Soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt, findet die Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern (a. a. O) auf das Grundpraktikum entsprechende Anwendung.

§ 7 Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester

- (1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist berechtigt, wer in der Diplom-Vorprüfung in den Fächern Baukonstruktion, Techn. Darstellen, Baustatik I, Beton- und Baustofftechnologie, Ingenieurmathematik und Bauphysik I mindestens viermal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplom-Vorprüfung und die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums voraus.

§ 8 Fachstudienberatung

Liegen die in § 7 Absatz (1) genannten Voraussetzungen bis zum Ende des 2. Fachsemesters nicht vor, ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Wahlpflichtbereich

Aus den technischen Wahlpflichtfächern ist ein Wahlpflichtbereich mit

einem Umfang von 12 SWS auszuwählen.

§ 10 Projektarbeit

- (1) Studierendengruppen haben als Projektarbeit jeweils eine praktische Ingenieuraufgabe in allen Tätigkeitsfeldern von Bauingenieuren (von Tragwerksplanung über Bauphysik, Vermessung, Grundbau bis zur Arbeitsvorbereitung) selbständig zu organisieren und durchzuführen sowie abschließend zu präsentieren. Dabei müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (2) Die Projektnote ergibt sich aus der Beurteilung aller Aufgabensteller.
- (3) Die vorgeschlagenen Projekte sind vor Ausgabe der Aufgabenstellung vom Fachbereichsrat zu genehmigen. Inhalt und Bearbeiter sind aktenkundig zu machen.

§ 11 Diplomarbeit

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Aufgabensteller mit Wirkung für das jeweilige Studienjahr.
- (2) Der Aufgabensteller legt das Thema der Diplomarbeit und den Abgabetermin im Rahmen der Fristen gemäß § 31 RaPO fest. Die Diplomarbeit ist beim Aufgabensteller oder im Fachbereichssekretariat abzugeben.
- (3) Das Thema wird vom Aufgabensteller frühestens zu Beginn des zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden theoretischen Studiensemesters ausgegeben. Aufgaben aus dem Fach Vermes-

sungskunde können schon zu Beginn des ersten auf das praktische Studiensemester folgenden theoretischen Studiensemesters ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas soll spätestens zu Beginn des dritten auf das praktische Studiensemester folgenden theoretischen Studiensemesters erfolgen.

§ 12 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus 4 Mitgliedern. Sie werden vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 13 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als Durchschnittswert aus den gewichteten Endnoten der Fächer des Hauptstudiums, der Projektarbeit und der Diplomarbeit.
- (2) Die Note der Projektarbeit geht zweifach, die der Diplomarbeit dreifach ein.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.
- (2) 1. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2000/2001 an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg beginnen.
2. Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2000/2001 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein

gegenüber dem bisherigen Lehrplan geändertes Studienangebot vorfinden.

3. Die das Hauptstudium betreffenden Bestimmungen gelten auch für Studierende, die die Berechtigung zum Eintritt in das Hauptstudium nach dem Sommersemester 2001 erwerben.
- (3) Ein Studienangebot nach den bisher geltenden Bestimmungen besteht noch bis zum 30. September 2003.
- (4) Studierende, die nicht von den Regelungen des Absatzes 2 erfasst werden, beenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Bauingenieurwesen an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 20. Juli 1994 (KWMBI II S. 872), geändert mit Satzung vom 24. Juli 1997 (KWMBI II S. 1059), die im Übrigen außer Kraft tritt, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.
- (5) Für Studierende bzw. für ein Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung im Fachhochschuldiplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO BI) vom 01. Oktober 2000 (KWMBI II 2003 S. 35) gilt Folgendes:
 1. Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden nicht mehr angeboten.
 2. Prüfungsleistungen des Grundstudiums können letztmalig im Sommersemester 2008 abgelegt werden.

3. Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden nach dem aktuell gültigen Studienplan letztmalig wie folgt angeboten:

- Lehrveranstaltungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2007/08
 - Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2007
 - Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2007/08
 - Lehrveranstaltungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2008
 - Lehrveranstaltungen des 7. Fachsemesters im Wintersemester 2008/09
 - Lehrveranstaltungen des 8. Fachsemesters im Sommersemester 2009
4. Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können letztmalig im Sommersemester 2011 abgelegt werden.
 - (6) Die in Absatz 5 genannte Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 außer Kraft, soweit in Absatz 5 eine Fortgeltung nicht vorgesehen ist.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 15. Februar 2000 und 6. Februar 2001 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 07.12.2000, Nr. XI/3-3/313/4/2)-11/17 259.

Nürnberg, 1. August 2001

Prof. Dr. Herbert Eichele
Rektor

Diese Satzung wurde am 02.08.2001 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.08.2001 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 03.08.2001.

Anlage 1

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

Lfd. Nr.	Fach	SWS Grundstudium	SWS Hauptstudium	Art der Lehrveranstaltung	Art des Leistungsnachweises 1)	Zulassungsvoraussetzung 2)	Ergänzende Regelungen
1	Baukonstruktion	6		SU, Ü	schrP	ja	
2	Techn. Darstellen	4		SU, Ü	schrP	ja	
3	Baustatik I	10		SU, Ü	schrP	ja	
4	Beton- u. Baustofftechnologie (einschl. Bauchemie)	14		SU, Ü, Pr	schrP	ja	
5	Ingenieurmathematik	8		SU, Ü	schrP	ja	
6	Bauinformatik I	2		SU, Ü, Pr	KI	nein	3)
7	Bauphysik I	4		SU	schrP	nein	
8	Bauleitplanung, Baueingabe	2		SU, Ü	schrP	ja	
9	Sicherheitstechnik	2		SU	KI	nein	3)
10	Baumaschinen, Elektrotechnik	2		SU	KI	nein	3)
11	Allgemeinwiss. Wahlpflichtfächer	4		SU	KI	nein	3)
12	Baustatik II		8	SU, Ü	schrP	ja	
13	Bauinformatik II		4	SU, Ü, Pr	schrP	ja	
14	Vermessungskunde		6	SU, Ü, Pr	schrP	ja	
15.1	Massivbau I		8	SU, Ü	schrP	ja	
15.2	Massivbau II		6	SU, Ü	schrP	ja	
15.3	Holzbau		4	SU, Ü	schrP	ja	
15.4	Stahlbau		6	SU, Ü	schrP	ja	
15.5	Tragwerke		8	SU, Ü	schrP	ja	
16	Baurecht		4	SU, Ü	schrP	ja	
17	Baubetriebslehre		8	SU, Ü	schrP	ja	
18.1	Straßenbau		8	SU, Ü	schrP	ja	
18.2	Bahnbau		4	SU, Ü	schrP	ja	
19.1	Wasserbau		6	SU, Ü, Pr	schrP	ja	
19.2	Siedlungswasserwirtschaft		8	SU, Ü, Pr	schrP	ja	
20	Geotechnik		8	SU, Ü, Pr	schrP	ja	
21	Bauschäden und Bauphysik II		6	SU	schrP	ja	
22	Praxisseminar		4	S	Kol	nein	2)
23	Technische Wahlpflichtfächer		12	SU, Ü, S	KI/ Kol/. StA	nein	2)3)4)
24	Allgemeinwiss. Wahlpflichtfach		2	SU, Ü, S	KI/ Kol/ StA	nein	3)
25	Projektarbeit		6		StA u. Kol	nein	3)
26	Diplomarbeit		4		DA		
		58	130				

1) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen beträgt 60 - 180 Min.

2) Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.

3) Es handelt sich um endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise. Die ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung.

4) Die Wahlpflichtfächer sind aus einem Wahlpflichtbereich gem. Studienplan zu wählen.

Erläuterungen der Abkürzungen:

KI	Klausur	S	Seminar	SU	seminarist. Unterricht
Kol	Kolloquium	schrP	schriftliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
mE	mit Erfolg abgelegt	StA	Studienarbeit	Ü	Übung
Pr	Praktikum				